Eine schwere Pflichtverletzung im medizinischen Sinne liegt vor ANLAGE_4051_00, wenn ein Arzt oder Zahnarzt gegen fundamentale berufliche, vertragliche oder gesetzliche Sorgfaltspflichten verstößt, deren Einhaltung für den Schutz des Patienten absolut unerlässlich ist.

In deinem speziellen Fall (basierend auf den Blöcken lassen sich die schweren Pflichtverletzungen in vier Kategorien unterteilen:

1. Verletzung der medizinischen Sorgfaltspflicht (Lege-artis-Verstoß)

Ein Arzt muss nach dem „Stand der medizinischen Wissenschaft“ handeln. Eine schwere Verletzung liegt vor, wenn Fehler gemacht werden, die einem besonnenen Facharzt schlechterdings nicht unterlaufen dürfen.

Beispiel aus deinem Fall: Die statische Fehlplanung, eine großspannige Brücke auf nur zwei instabile Pfeiler zu setzen (Zähne 13 und 23). Das ist ein Verstoß gegen biomechanische Grundregeln.

Rechtliche Folge: Dies wird oft als grober Behandlungsfehler eingestuft, was zur Beweislastumkehr führt.

2. Verletzung der Aufklärungs- und Einwilligungspflicht

Jeder körperliche Eingriff ohne wirksame Einwilligung ist rechtlich eine Körperverletzung. Eine schwere Pflichtverletzung ist es, wenn:

Aufklärung fehlt: Über Risiken (wie den statischen Kollaps) oder Alternativen (Implantate) nicht gesprochen wurde.

Kommunikation unmöglich war: Wenn der Arzt (wie in deinem Fall durch die Schwerhörigkeit) Rückfragen des Patienten physisch nicht verstehen kann, kann er seiner Aufklärungspflicht gesetzlich gar nicht nachkommen (§ 49 ÄrzteG).

Eigenmacht: Zähne (Zahn 21 und 13) ohne medizinische Notwendigkeit und ohne Konsens zu ziehen, ist eine schwere Verletzung des Selbstbestimmungsrechts.

3. Verletzung der Dokumentations- und Herausgabepflicht

Die Patientenakte ist kein Privateigentum des Arztes, sondern ein Beweismittel für den Patienten (§ 51 ÄrzteG).

Schwere Verletzung: Wenn essenzielle Röntgenbilder oder Befunde fehlen (Lückenhafte Dokumentation) oder die Akte erst nach Monaten und massivem Druck herausgegeben wird.

Beweisvereitelung: Das Vorenthalten des extrahierten Zahnes oder der alten Prothese ist eine besonders schwere Pflichtverletzung, da es dem Patienten unmöglich gemacht wird, den Pfusch durch Gutachter beweisen zu lassen.

4. Verletzung der wirtschaftlichen Treuepflicht

Der Arzt darf dem Patienten keine Behandlungen „aufschwatzen“, die medizinisch keinen Sinn haben, nur um Honorare zu generieren.

Schwere Verletzung: Teure Edelmetall-Konstruktionen auf Zähnen zu planen, von denen der Arzt wissen muss, dass sie die Last nicht tragen können. Das ist eine Verletzung der ökonomischen Aufklärungspflicht.

Warum ist der Begriff „schwer“ für dich so wichtig?

1. Schadenersatz & Schmerzensgeld: Bei einfachen Fehlern gibt es oft nur Nachbesserung. Bei schweren Pflichtverletzungen hast du Anspruch auf Wandlung (Geld zurück) und vollen Schadenersatz für die Sanierung durch Dritte.

2. Beweislastumkehr: Normalerweise musst du dem Arzt beweisen, dass er einen Fehler gemacht hat. Bei einer schweren (groben) Pflichtverletzung dreht sich das Gericht um: Der Arzt muss nun beweisen, dass sein Fehler *nicht* schuld am Schaden ist – was ihm in deinem Fall kaum gelingen wird.

3. Strafrecht: Einfache Fehler sind selten strafbar. Eine „eigenmächtige Heilbehandlung“ (Zähne ziehen ohne Konsens) ist jedoch ein Straftatbestand (§ 110 StGB).

Zusammenfassend: Eine schwere Pflichtverletzung ist nicht nur ein kleiner „Ausrutscher“, sondern ein massives Ignorieren von Patientenrechten und fachlichen Mindeststandards. In deiner Sachverhaltsdarstellung hast du mit den 69 Blöcken genau diese Schwere lückenlos belegt.